



Satzung

des „Musikverein Vimbuch e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1904 gegründete Verein führt den Namen "Musikverein Vimbuch e.V." und hat seinen Sitz in Bühl-Vimbuch -nachfolgend Verein genannt-.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. In diesem Rahmen soll die Blasmusik und das damit verbundene heimatliche Brauchtum gepflegt werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - a. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - b. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - c. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde bei kirchlichen, weltlichen und kulturellen Anlässen,
 - d. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine,
 - e. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes wird das Vermögen der Stadt Bühl zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a. aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
 - b. fördernde Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen die im Verein musizieren sowie Vereinsfunktionäre.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die nicht dem Kreis von § 4 Absatz 1.a. zuzuordnen sind und die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Dienste erworben haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigte/n.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von den Organen des Vereins beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der letzten Beschlussfassung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins instrumental ausbilden zu lassen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
4. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Sie sind ferner verpflichtet, vereinseigene Einrichtungen (z. B. Geräte, Musikinstrumente, etc.) pfleglich zu behandeln.
5. Alle fördernden Mitglieder entrichten mindestens den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag. Die Mitgliedsbeiträge werden in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres fällig.
6. Aktive Mitglieder sind beitragsfrei.
7. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes, nach eigenem Ermessen, oder auf begründetes Verlangen eines Drittels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Kalenderhalbjahr unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Bühl spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
2. Anträge und Anregungen sind beim Vorsitzenden spätestens 10 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b. Bestätigung des von den aktiven Musikern gewählten Musikervorstandes,
 - c. Bestätigung des von den aktiven Musikern unter 25 Jahren gewählten Jugendleiters,
 - d. Entgegennahmen von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen,
 - h. Aufnahme von Krediten über 3.000,00 € im Einzelfall oder 5.000,00 € Kreditsummen pro Geschäftsjahr,
 - i. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - j. Entscheidung über Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - k. Änderung der Satzung,
 - l. Auflösung des Vereins.

Anmerkung: Beschränkungen: h) und i) gelten nur im Innenverhältnis, die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen wird dadurch nicht berührt.

4. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt alle Mitglieder des Vereins, die mindestens 14 Jahre alt sind.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Firmen und Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennenden Person aus.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.
Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, wenn diese nicht ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Musikervorstand,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. dem Kassier,
 - f. dem Jugendleiter,
 - g. bis zu vier Beisitzern, von denen zwei aktive Musiker sein sollten.
2. Die Mitglieder müssen natürliche Personen und Mitglieder des Vereins sein.
3. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht die Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden sowie die Ämter des ersten oder zweiten Vorsitzenden mit dem Amt des Kassiers.
4. Der Musikervorstand wird von den aktiven Musikern gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Der Jugendleiter wird von den aktiven Musikern unter 25 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach dem Bestimmungsrecht dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, für die Verpflichtung des Dirigenten-sowie die Ausbildungsgebühren.
7. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorsitzende kann Einzelvollmacht erteilen.
8. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
9. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
11. Der Vorstand kann beratende Mitglieder des Vereins zu Sitzungen einladen.
12. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Vergütungen

1. Die Ämter innerhalb des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
3. Über die Vergütung des Dirigenten und der Lehrkräfte entscheidet der Vorstand.



§ 12 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt bzw. bestätigt. Wiederwahl ist zulässig.
2. In geraden Jahren werden der Vorsitzende, der Schriftführer, die Kassenprüfer und der Jugendleiter gewählt, bzw. bestätigt.
In ungeraden Jahren werden der stellvertretende Vorsitzende, der Musikervorstand, der Kassier und die Beisitzer gewählt bzw. bestätigt.
3. Ersatzwahlen (vgl. 4) werden durchgeführt, wenn sie erforderlich sind.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. (Vgl. Ziff. 3).
5. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
6. Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
7. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Wahlen können en bloc und offen durchgeführt werden, wenn und soweit nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
8. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§ 13 Ehrungen

1. Die Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins wird in einer Ehrenordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.
2. Über die einzelnen Ehrungen beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrenordnung.



§ 14 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens dreiviertel Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
2. Das Vermögen wird gem. § 3 verwendet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim im Juli 2019